

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, Nr. 154, S. 210)
- der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194)
- des § 8 des Abwasserabgabengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
- der § 1 ff, insbesondere des § 7 Abs. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08. 02. 1996 (GVBl. I, S. 14)

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.01.2007 mit Beschluss Nr. 09/07 die folgende „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum
- § 4 Abgabepflichtige
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 7 Abgabefreiheit für Kleineinleitungen
- § 8 Ordnungswidrigkeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Zur Deckung der dem GWAZ auf Grundlage des BbgAbwAG auferlegten Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, welches in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 gereinigt wird, unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband eine Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Die Zahl der Schadeinheiten bemisst sich nach der Personenzahl der Bewohner des Grundstückes. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Bewohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. des Jahres für welches die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit ab 01. 01. 2007 35,79 € jährlich.

§ 3**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasser- und Abwasserverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem, dem Anschluss an eine Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 oder dem Untergang der Wohn- oder Betriebsstätte.

§ 4**Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstückes ist, von dem aus im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer Kläreinrichtung des Zweckverbandes verrieselt oder eingeleitet wird. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzer gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Pflichten des Abgabepflichtigen**

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel des Abgabepflichtigen nach § 4 Abs. 1 ist dem GWAZ innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt sowie die Daten des neu Abgabepflichtigen enthalten. Der Wechsel ist durch geeignete Dokumente zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnliches).

§ 7**Abgabefreiheit für Kleineinleitungen**

Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabeseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 8**Ordnungswidrigkeit**


- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Ermittlung oder Schätzung erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 8 rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft. § 8 dieser Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Guben, 25.01. 2007


K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher


P. Jeschke
Vorsitzender der Versammlung